

1197/J XXI.GP

## ANFRAGE

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen

Betreffend Erfüllung der Einstellungspflicht von behinderten Menschen nach dem  
Behinderteneinstellungsgesetz

Das Behinderteneinstellungsgesetz sieht u.a. vor, daß alle Dienstgeber, die 25 oder mehr  
Dienstnehmer beschäftigten, verpflichtet sind, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen  
begünstigten Behinderten einzustellen.

Gerade die öffentlichen Dienststellen gehen jedoch - zum großen Ärger der davon betroffenen  
behinderten Menschen - trotz ihrer zweifelsohne vorhandenen Vorbildwirkung nicht mit  
gutem Beispiel voran, sondern kommen zumeist in erschreckend hohen Ausmaß ihrer  
gesetzlich vorgeschriebenen Einstellungspflicht nicht nach. Dies ist auch eine der  
Hauptursachen für die hohe Arbeitslosenrate von behinderten Menschen, welche bereits mehr  
als 35 % erreicht hat.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an Sie folgende

### A N F R A G E

- 1) In welcher Höhe wurde mit Stichtag 31.12.1999 die Einstellungspflicht gemäß  
Behinderteneinstellungsgesetz von folgenden Anstalten
  - a) Erzdiözese Wien
  - b) Diözese Eisenstadt
  - c) Diözese St. Pölten
  - d) Diözese Linz
  - e) Diözese Graz - Sekau
  - f) Bischöfl. Ordinariat Innsbruck
  - g) Finanzk. der Diözese Gurk
  - h) Finanzk. der Erzdiözese Sbg.
  - i) Finanzk. der Diözese Feldk.
  - j) Evang. Kirche
  - k) Altkath. Kirche
  - l) Israelit. Kultusgemeinde
  - m) Islamische Glaubensgemeinschaft

erfüllt?

(Aufstellung laut folgender Berechnungsgrundlage und Aufschlüsselung der Anstalten)  
Beispiel:  
Anstalt: WGKK

1. Personalstand insgesamt:	2.303
2. abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte:	<u>21</u>
	2.282
3. Ermittelte Pflichtzahl (2.282/Einstellungsschlüssel) (lt. Beispiel ist der Einstellungsschlüssel 25)	91
abzüglich	
4. beschäftigte begünstigte Behinderte      21 hiervon doppelt anrechenbar                9	<u>30</u>
5. ERFÜLLUNG DER BESCHÄFFIGUNGSPFLICHT	- 61